



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Volksvermehrung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

### Volksvermehrung.

Das einzige, was nach dem Dreißigjährigen Kriege allen tüchtigen Staatsmännern als wichtigstes Ziel sicher vor Augen schwante, war das Bestreben, die Bevölkerungszahl, den Wohlstand und damit die Steuerkraft des Landes zu heben. Das war nach den Verheerungen an Gut und Blut eine selbstverständliche Notwendigkeit. Die verschiedenen Ziele stehen in engstem Zusammenhange miteinander. Die Heranziehung neuer Bewohner sollte nicht nur die Wehr- und Steuerkraft unmittelbar heben, sondern auch die Einbürgerung neuer Industriezweige ermöglichen und damit das Land von fremden Bezügen unabhängiger machen. Die Einführung neuer Gewerbe wiederum sollte ein Wachsen der Volkszahl bewirken. Der Wohlstand sollte steuerlich möglichst ausgenutzt, andererseits aber auch eine Verarmung und vor allem eine Auswanderung durch zu hohe Belastung vermieden werden. Daß es nicht immer leicht war, zwischen den verschiedenen Interessen den richtigen Mittelweg zu finden, daß die Lokalbehörden in Minden oft anderer Meinung waren als die Berliner Zentrale, daß die verschiedenen Stände und Gruppen sich sehr verschieden zu den Maßregeln stellten, kann nicht Wunder nehmen. Eine unendliche Fülle von Beschwerden, Verhandlungen, Untersuchungen, Abänderungen usw. ist die Folge.

Die Bemühungen zur Hebung der Volkszahl gehen auf zwei Wegen. Einerseits suchte man die vorhandenen Einwohner festzuhalten und ihnen neue Nahrungs- zweige zu eröffnen; andererseits suchte man fremde Elemente ins Land zu ziehen. Die Mittel sind in beiden Fällen die gleichen.<sup>39)</sup> Da wird die Auswanderung in fremde Länder einfach allgemein verboten (1686), Fremden die Anwerbung von „Künstlern, Handwerkern wie auch Manufakturiers“ bei Haftstrafe untersagt (1719), später noch besonders das Auswandern von Handwerksburschen untersagt (1782). Wer trotzdem auswanderte, mußte den zehnten Pfennig als Abschöpfung zurücklassen (1665—1724). Die Ausfuhr von Gold und Silber war unbedingt verboten (1726—1764). Da die eigenhöri ge ländliche Bevölkerung die Hauptmasse der Einwohner und vor allem der Steuerzahler stellte, befahl der Große Kurfürst wiederholt eine milde, schonende Behandlung, erließ ihnen auch mehrfach die Abgaben an die Domänenkammer ganz oder teilweise. 1677 verzichtete er sogar auf die Einführung der Landakzise in Ravensberg aus Besorgnis, daß die Leineweber auswandern möchten.<sup>40)</sup> 1749 wurde verfügt, daß „keiner von Adel sich unterstellen sollte, Bauern- und Kossätenhöfe eingehen zu lassen; damit nicht die gemeine Last geschwerlich gemacht und das Land depopuliert werde“.<sup>41)</sup> Wüste Stellen sollten möglichst mit tüchtigen Leuten besetzt werden. Friedrich Wilhelm I. erteilte allen, die wüste Stellen und Sümpfe anbauten, Abgabefreiheit für sechs Jahre. Wiederholte Erlasse mahnen, wüste, für verlassen erklärte Stellen mit Fabrikanten und Manufakturiers zu besetzen. Zu dem Zwecke schreckte man auch nicht vor einer Maßregel zurück, die wir heute als bodenreformerisch bezeichnen: Lag eine Wohnung eine bestimmte Zeitlang unbewohnt, so verfiel das Eigentumsrecht, und wer dort zuerst Steine anfuhr oder sonst Besitz davon ergriff zur Bebauung, der wurde Eigentümer (Minden 1711).

Besondere Vergünstigungen wurden den auswärtigen Künstlern und Handwerkern geboten, unter denen die Wollenweber die meistbegehrten waren. Ihnen wird in Dekreten versprochen: Unterstützung der Behörden bei der Ansiedelung, Freiheit von aller Werbung und Einquartierung, Steuerfreiheit für 6—15 Jahre, manchmal sogar Erlaß der allgemeinen Konsum-Akzise, kostenlose Erwerbung des

Bürgerrechts und des Gilderechtes, auf Wunsch sogar Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes ohne Eintritt in die Zunft während der Freijahre (1720), Erlaubnis zu beliebigem Wechsel des Handwerks, bare Zuschüsse zu den Reisekosten, zum Hausbau und dergl.<sup>42)</sup> Ein Edikt von 1685 zugunsten einwandernder französischer Reformierter sieht sogar die Veranstaltung von Kollekten zu ihrer Unterstützung vor. Damit niemand an der Echtheit und dem Ernst der Versprechungen zweifelt, wird ihm 1722 ein vom König eigenhändig unterschriebener Verpflichtungsschein in Aussicht gestellt.

Das Ziel einer Volksvermehrung ist in ziemlichem Umfange erreicht worden. Während Weddigen die Bevölkerung Ravensbergs für 1685/86 nach der Geburtenziffer auf etwa 47000 schätzte, betrug sie 1722 rund 54000 Seelen und stieg bis zum Ende des Jahrhunderts auf mehr als 83000. Eine absolut ziemlich gleiche, relativ aber noch stärkere Steigerung weist das Fürstentum Minden auf, dessen Volkszahl 1722: 38500 und 70 Jahre später fast 68000 betrug. Die Zunahme machte also dort 55 %, hier 75 % aus. Sie ist Stadt und Land gleichmäßig zugute gekommen, wie folgende Übersicht zeigt:

Ravensberg				Minden		
Jahr	Städte	Amter	zusammen	Städte	Amter	zusammen
1722	10479	43676	54155	4899	33666	38565
1763	11733	48634	60367	6547	44953	51500
1792	14437	65921	80358	10284	57498	67782

Die Einwohnerzahl der Stadt Minden bewegte sich zwischen 4—5000, die von Herford und Bielefeld zwischen 2—3000, alle anderen „Städte“ hatten nur einige 100 oder höchstens 1000 Seelen. Ein- und Auswanderung waren ziemlich stark. 1787 zählte Ravensberg  $7\frac{1}{2}\%$ , Minden 6 % Ausländer. Darunter befanden sich auch einige französische Emigranten. Ein näheres Eingehen auf die Bevölkerungsverhältnisse ist hier nicht möglich.

### Gewerbeförderung. Handelspolitik.

Außer den genannten Vergünstigungen, die in erster Linie einwandernden Fremden, aber auch vielfach den Landeskindern zugute kamen, wurde noch eine Reihe von Maßregeln getroffen, um die gewerbliche Tätigkeit zu heben. 1712, 1719, 1722 und 1763 wurde durch Umfragen festgestellt, welche Gewerbetreibende sich in den einzelnen Plätzen befanden, welche fehlten und welche sich wohl noch ernähren könnten. Denen, die ein erwünschtes Gewerbe ausübten, wurden Freiheiten versprochen; so allen Angestellten der Bleichen in Bielefeld, der dortigen Kaufmannschaft, gelegentlich auch den Wollwebern und anderen „Fabrikanten“ Freiheit von Werbung und Einquartierung (1744). Für das Spinnen des besten Baumwollgarnes (1753, 1784) und für das Weben des besten Leinens wurden Prämien ausgesetzt. Die Gesindeordnung von 1753 verweist eine Magd, welche Löwendlinen tüchtig weben kann, in die erste Lohnklasse. Die Soldaten und ihre Familien wurden zum Flachs- und Wollespinnen angehalten; die Maurer und Zimmerleute sollten zur Ausnutzung der toten Zeit die Weberprofession erlernen (1763).

Um den Absatz zu heben, wird den Militärpersonen und Beamten verboten, außer Landes zu kaufen (1713) und den Regimentern befohlen, nur ravensbergisches Leinen zu verwenden (1723—39). Überhaupt, solange Minden-Ravensberg der einzige preußische Gebietsteil mit Leinenindustrie war, finden sich mannigfache Bemühungen der Fürsten, das schlesische Leinen durch westfälisches zu verdrängen.